

**Thüringer Verordnung
über den Naturpark Südharz
Vom ...**

Aufgrund des § 15 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Benehmen mit dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der Südabfall des Unterharzes, die Gipskarstlandschaft des Zechsteingürtels am Südharz sowie der Übergangsbereich zum Nordthüringer Buntsandsteinland werden als Naturpark festgesetzt. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der in Absatz 4 beschriebenen Karte.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Südharz“. Er hat eine Größe von **267** km².

(3) Die geografische Lage des Naturparks ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung angefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:100 000, in der der Naturpark mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Umgrenzung des Naturparks ergibt sich aus der Detailkarte im Maßstab 1:25 000, die aus den Kartenblättern 1 bis 4 besteht. Das Gebiet des Naturparks ist mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Bestehen Zweifel über den genauen Grenzverlauf im Einzelfall, unterliegt die betreffende Fläche nicht den Regelungen dieser Verordnung. Die Karte ist beim Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (oberste Naturschutzbehörde) niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Entsprechendes gilt für die weiteren Ausfertigungen dieser Karte, die bei der

Naturparkverwaltung Kyffhäuser, beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde) sowie bei dem Landratsamt des Landkreises Nordhausen (untere Naturschutzbehörde) aufbewahrt werden.

§ 2

Verhältnis zu Bestimmungen über andere Schutzgebiete

Besondere Rechtsvorschriften über andere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete auf der Fläche des Naturparks, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, bleiben unberührt. Bei allen Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung ist der Schutzzweck der auf dem Gebiet des Naturparks existierenden anderen Schutzgebiete zu beachten. Dies gilt auch für solche Vorschriften über naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, die erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden.

§ 3

Schutzzinhalt, Schutz- und Entwicklungsziele

(1) Zweck der Ausweisung des in § 1 genannten Gebiets als Naturpark ist es, die Teilräume entsprechend ihrem Naturschutzwert und ihrer Erholungseignung unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung im Zusammenwirken mit der Bevölkerung zu schützen, zu entwickeln und zu erschließen. Durch eine länderübergreifende Zusammenarbeit unter der Dachmarke Nationale Naturlandschaften mit den Verantwortlichen der in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt angrenzenden Naturparke ist eine abgestimmte Entwicklung in der Region sicherzustellen.

Dabei wird ein konfliktarmes Nebeneinander der in der Region vorhandenen Nutzungsinteressen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung angestrebt, welche die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse gleichermaßen berücksichtigt.

(2) Im Naturpark sollen deshalb mit dem Ziel
1. des Schutzes und der Entwicklung von Natur und Landschaft

- a) die durch extensive und traditionelle Nutzungsformen geprägten Landschaften des Gebiets mit ihrer naturraumtypischen Arten- und Lebensraumvielfalt auch als eine Grundlage für den Tourismus und das Naturerleben erhalten, gepflegt und entwickelt sowie natürliche Entwicklungen in ausgewählten Bereichen zugelassen,
- b) die naturnahen Wälder mit ihren Schutzfunktionen als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie als Erholungsgebiete erhalten und die Entwicklung naturnaher Waldbestände gefördert,
- c) die naturnahen Gewässer und angrenzenden Lebensraumkomplexe erhalten und naturferne Gewässerabschnitte und Auen revitalisiert,
- d) einheimische Arten, insbesondere Gehölze regionaler Herkunft, in ihrer genetischen Vielfalt erhalten und gefördert,
- e) die großen unzerschnittenen, störungsarmen sowie wenig beeinträchtigten Gebiete erhalten,
- f) von Menschen gering beeinflusste Naturräume erhalten und vorhandene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes soweit wie möglich beheben,
- g) geologische und geomorphologische Besonderheiten des Gebiets erhalten und gepflegt sowie
- h) das „Grüne Band“ als Teil eines europäischen Biotopverbundes erhalten und entwickelt

werden;

2. der Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion

- a) der Tourismus als wichtiger Erwerbszweig dieser Region umweltschonend weiterentwickelt, gefördert und die Bedeutung des Gebiets als Tourismusregion erhöht,
- b) die Siedlungen, insbesondere Orte mit Tourismusfunktion, als attraktive touristische Anlaufpunkte unter anderem mit Angeboten der Umweltbildung landschaftlich angemessen entwickelt, von den Siedlungen ausgehend Naturerlebnissräume schonend

erschlossen sowie entsprechend touristische Infrastruktur ermöglicht,

- c) aktive Erholungsformen, wie zum Beispiel das Wandern, Rad fahren und Reiten, gefördert und landschaftsverträglich gestaltet sowie
- d) schwerpunktmäßig an touristischen Konzentrationspunkten und in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen Maßnahmen zur Besucherlenkung und gegebenenfalls Nutzungsentflechtung durchgeführt und so das landschaftsbedingte Erholungspotenzial erhalten und gesteigert

werden.

(3) Die Schutz- und Entwicklungsziele sollen

- 1. durch die Einbindung der Öffentlichkeitsarbeit des Naturparks Südharz in die Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“ und durch die Bereitstellung von attraktiven Bildungsangeboten und Angeboten zum Naturerleben gefördert,
- 2. durch die Erhaltung, Entwicklung und Umsetzung modellhafter Konzepte nachhaltigen Wirtschaftens unterstützt sowie
- 3. durch eine landschaftsangepasste Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung und durch sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden unterstützt werden. Im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung liegende Siedlungsbrachen, die für eine bauliche oder infrastrukturelle Entwicklung nicht mehr nutzbar sind, sollen renaturiert werden.

§ 4 Verbote

Im Naturpark ist es verboten

- 1. Windparks und Windkraftanlagen zu errichten sowie
- 2. Bodenschätze oder Bodenbestandteile oberirdisch außerhalb der Gebiete, in denen durch den Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen (Teil B/1. Fortschreibung Teil A) in der Verbindlichkeitserklärung vom 6. August

1999 (StAnz. Nr. 40 S. 2153)¹ in der jeweils geltenden Fassung dem Bergbau ein Vorrang eingeräumt wurde, oder außerhalb bereits erteilter Bergbauberechtigungen abzubauen.

§ 5

Befreiung, Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Für die Befreiung von den Verboten nach § 4 gilt § 36a ThürNatG.

(2) Soweit für ein Vorhaben eine Befreiung nach dieser Verordnung und gleichzeitig eine Befreiung oder Genehmigung aufgrund einer anderen naturschutzrechtlichen Vorschrift über Natur- oder Landschaftsschutzgebiete erforderlich ist, gilt die aufgrund der anderen naturschutzrechtlichen Vorschrift erteilte Befreiung oder Genehmigung auch als Befreiung nach dieser Verordnung. Dies gilt auch für eine Befreiung oder Genehmigung aufgrund solcher naturschutzrechtlicher Vorschriften über Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden.

§ 6

Naturparkplan

(1) Das Land stellt einen Naturparkplan nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürNatG auf. Darin soll der Naturpark insbesondere in Flächen für nachhaltige Entwicklung der Natur und in solche für die Erholung entsprechend den in § 3 Abs. 2 genannten Zielen gegliedert werden.

(2) Bei der Aufstellung des Naturparkplans sind die im Naturpark gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Naturparkplan berührt wird, zu beteiligen.

§ 7

Trägerschaft, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Träger des Naturparks im Sinne des § 15 Abs. 3 ThürNatG ist der *Südharzer*

*Tourismusverband e. V.*². Der Träger arbeitet eng mit den jeweils zuständigen Behörden, Gebietskörperschaften, Betroffenen und Verbänden zusammen.

(2) Der Träger hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Initiierung, Durchführung und Koordination von Projekten zur umweltgerechten und nachhaltigen Regionalentwicklung,
2. Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung eines naturverträglichen Tourismus einschließlich der Besucherleitsysteme,
3. Initiierung, Vorbereitung und Begleitung von entwicklungsbezogenen Förderprojekten durch Beratung der Gemeinden, Vereine und Bürger zu Fragen der Projektentwicklung und Projektvorbereitung sowie durch Koordinierung von Projektförderungen,
4. Initiierung, Durchführung, Koordination und Dokumentation einer modellhaften Umweltbeobachtung,
5. Initiierung, Durchführung, Koordination von landschaftspflegerischen Aufgaben, insbesondere unter landschaftsästhetischen und kulturhistorischen Gesichtspunkten,
6. Beratung und Unterstützung der Landnutzer bei der Umsetzung einer nachhaltigen Landnutzung,
7. zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung, Information der Bevölkerung und der Besucher des Naturparks, Koordinierung des Einsatzes zertifizierter Natur- und Landschaftsführer,
8. Organisation der Bildung eines Fachbeirates nach Maßgabe des § 8 sowie
9. kooperative Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Trägern bzw. Verwaltungen der in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt angrenzenden Nationalen Naturlandschaften.

Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben arbeitet der Träger an der Aufstellung des Naturparkplanes gemäß § 6 mit.

Das Land gewährt zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben eine

¹ Die Bezeichnung ist an die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gültige anzupassen.

² Der *Südharzer Tourismusverband e. V.* hat sich als Träger des Naturparks beworben, begleitete bisher die Arbeiten zur Vorbereitung des Ausweisungsverfahrens und soll, sofern er sich weiterhin als der geeignetste und wirtschaftlichste Träger bestätigt, als Träger bestimmt werden.

Aufwandsentschädigung. Näheres zur Finanzierung ist zwischen dem Land und dem Träger durch eine Rahmenfinanzierungsvereinbarung nach Maßgabe des Landeshaushalts zu regeln.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde vertreten durch die Verwaltungsstelle des Naturparks Kyffhäuser übt die Fachaufsicht über den Träger des Naturparks aus. Sie ist zuständig für die Erstellung des Naturparkplans gemäß § 6.

(4) Der Träger hat über seine im Zusammenhang mit der Trägerschaft stehende Tätigkeit jährlich einen Tätigkeitsbericht anzufertigen. Darin ist über die im zurückliegenden Jahr realisierten sowie die zukünftig geplanten Maßnahmen zu berichten. Der Bericht ist jeweils bis zum 31. Januar über die Naturparkverwaltung Kyffhäuser an die oberste Naturschutzbehörde zu übergeben. Sollte der Träger seine Aufgaben nach Absatz 2 unzureichend wahrnehmen, entscheidet die oberste Naturschutzbehörde über seine Entlassung aus der Trägerschaft nach Anhörung des Trägers.

(5) Für den Fall, dass der Träger gemäß Absatz 4 aus der Trägerschaft entlassen wird oder aus sonstigen Gründen nicht mehr als Träger zur Verfügung steht, werden die Aufgaben nach Absatz 2 von der Verwaltung des Naturparks Kyffhäuser wahrgenommen.

§ 8 Fachbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung und Unterstützung des Trägers und des Landes kann ein Fachbeirat gebildet werden. Der Träger nach § 7 kann der obersten Naturschutzbehörde nach Maßgabe des Absatzes 2 orts- und sachkundige Vertreter als Mitglieder des Fachbeirats sowie deren Stellvertreter vorschlagen. Die Mitglieder des Fachbeirats und deren Stellvertreter werden durch die oberste Naturschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(2) Die Mitglieder sind im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis der im Naturpark tätigen Interessenvertretungen auszuwählen. Die Vorschläge von im Naturpark aktiven Institutionen, Vereinen, Gemeinden und

Sonstigen, die ihr Interesse an einer Mitgliedschaft bekunden, sind zu berücksichtigen.

(3) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seinen Reihen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung obliegt dem Träger.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 zuwider handelt oder
2. eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt den

Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt